

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Barrierefreiheit und alternative Zugänge zur Infektionsschutzbelehrung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Fragen wurden die Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die von ihnen nach § 2 Absatz 11 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IfSAG M-V) im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommenen Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz um Mitteilung der bei ihnen vorliegenden Erkenntnisse gebeten.

Innerhalb der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist hierzu lediglich eine Rückmeldung der Landeshauptstadt Schwerin eingegangen. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen beruht daher auf den von der Landeshauptstadt Schwerin übermittelten Angaben sowie der dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport vorliegenden Kenntnisse.

Menschen mit Behinderungen können bei der Nutzung digitaler Verwaltungsverfahren auf besondere Zugangshürden stoßen. Dies kann insbesondere die Registrierung, Terminvereinbarung, technische Bedienung, Verständlichkeit der Inhalte und die Kommunikation mit der zuständigen Behörde betreffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche barrierefreien und nicht digitalen Alternativen bei der Durchführung von Infektionsschutzbelehrungen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen.

1. Welche konkreten barrierefreien Angebote bestehen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten für Menschen mit körperlichen, seelischen, psychischen, geistigen, kognitiven oder Sinnesbehinderungen sowie für Menschen mit Lern- oder Mehrfachbehinderungen?

Landkreis/kreisfreie Stadt	barrierefreie Angebote
Schwerin	Personen mit Behinderung, denen eine Teilnahme an der online Variante nicht möglich ist, können sich im Gesundheitsamt melden und erhalten nach Prüfung der genannten Gründe einen Einzeltermin.
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

2. Welche persönlichen Termine, individuellen Erläuterungen, Hilfen bei Registrierung und Terminvereinbarung, assistenzgestützten Verfahren, Kommunikationshilfen sowie Unterlagen in einfacher oder leichter Sprache werden jeweils angeboten?

Landkreis/kreisfreie Stadt	Angebote
Schwerin	Terminvergabe per Telefon, E-Mail oder im direkten Gespräch mit entsprechender Unterstützung vor Ort im Stadthaus. Aufklärungsbogen in normaler Sprache vorhanden.
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

3. Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit psychischen, seelischen oder kognitiven Behinderungen nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie einzelne Verfahrensschritte nicht selbstständig bewältigen oder die Belehrungsinhalte nur mit zusätzlicher Erläuterung erfassen können?

Gemäß § 12 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) sollen die öffentlichen Stellen des Landes mit Menschen mit kognitiven Unterstützungsbedarfen sowie mit Menschen mit psychischen und/oder seelischen Behinderungen entsprechend ihrer jeweiligen individuellen Bedarfslage in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren.

Das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, soll insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Verlangen in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

Ist die Erläuterung nach § 12 Absatz 1 LBGG M-V nicht ausreichend, sollen die öffentlichen Stellen auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

Ergänzend weist die Landesregierung darauf hin, dass Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind nach individueller Prüfung durch die Träger Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können. Bei den in der Fragestellung berührten Bereichen könnten nach Auffassung der Landesregierung im Einzelfall insbesondere Leistungen der Sozialen Teilhabe, wie Assistenzleistungen nach § 103 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX oder Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 103 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX, infrage kommen. Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX sind in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise und kreisfreien Städte. Dorthin können sich von einer Behinderung betroffene oder bedrohte Personen wenden und individuelle Hilfen beantragen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Unterstützungsangebote
Schwerin	Personen, die aufgrund Ihrer Behinderung keine Möglichkeit zur Nutzung der online Belehrung haben, können sich beim Gesundheitsamt melden und bekommen individuell einen Termin in Präsenz.
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

4. Welche besonderen Unterstützungsangebote bestehen für Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung technisch oder organisatorisch nicht in der Lage sind, ein Online-Verfahren selbstständig durchzuführen?
5. Welche Verfahren stehen Personen offen, die ein Online-Angebot wegen einer Behinderung trotz Unterstützung technisch, psychisch, kognitiv oder organisatorisch nicht nutzen können?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 7 LBGG M-V dürfen öffentliche Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerlegbar vermutet.

Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne des LBGG M-V. Als angemessene Vorkehrungen gelten in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte in Anspruch nehmen und ausüben kann.

Dort, wo im Einzelfall die Behördenkommunikation für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung nicht in angemessener Weise barrierefrei zur Verfügung gestellt wird bzw. sichergestellt ist, können sich Personen mit entsprechenden Unterstützungsbedarfen u. a. an den Bürgerbeauftragten der Landesregierung wenden. Er hat gemäß § 6 Absatz 1 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) die Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und ist beauftragt, insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verfahren/Unterstützungsangebote
Schwerin	individueller Termin
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

6. Gibt es eine verwaltungsinterne Regelung, wonach Personen, die ein Online-Verfahren wegen einer Behinderung nicht nutzen können, eine gleichwertige persönliche oder sonstige nicht digitale Alternative angeboten wird?

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verwaltungsinterne Regelung
Schwerin	individueller Termin
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

7. Wie wird verhindert, dass Menschen mit Behinderungen faktisch von der gesetzlich erforderlichen Belehrung ausgeschlossen werden, wenn sie das digitale Verfahren nicht bedienen können?

Gemäß § 14 LBGG M-V sind öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern dazu verpflichtet, gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ihre Websites und mobilen Anwendungen gleichzeitig wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten, sodass sie für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können (barrierefreie Gestaltung). Die Websites und mobilen Anwendungen müssen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 enthalten.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 ausgeführt, unterstützt die Stelle des Bürgerbeauftragten Menschen mit Unterstützungsbedarfen dabei individuelle Lösungen zu ermöglichen, wo im Einzelfall digitale Verfahren von einer Person mit Behinderungen nicht in der für sie erforderlichen Art und Weise genutzt werden können.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Unterstützungsangebote
Schwerin	individueller Termin
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

8. Wie wird mit Fällen umgegangen, in denen eine Person die Belehrung nur mit einer individuellen Erläuterung, in einfacher Sprache oder mit Unterstützung einer Assistenzperson verstehen kann?
- 9.
10. Wie wird gewährleistet, dass notwendige Unterstützungsleistungen nicht zu zusätzlichen Gebühren, unverhältnismäßigen Verzögerungen oder einer sonstigen Schlechterstellung führen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Personen mit Unterstützungsbedarf werden von den Beschäftigten der Landesbehörden sowie der kommunalen Behörden anlassbedingt dabei unterstützt, um notwendige Unterstützungsleistungen möglichst ohne Einschränkungen sowie ohne zeitliche Verzögerungen zu erhalten. Unter Verweis auf § 12 Absatz 4 LBGG M-V wirkt die Landesregierung im Übrigen darauf hin, dass auch die kommunalen Körperschaften die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Unterstützungsangebote
Schwerin	im Einzelgespräch, wenn gewünscht, auch mit Betreuer oder Assistenz
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verhinderung von Schlechterstellung
Schwerin	Die Gebühr bleibt unverändert. Zeitliche Verzögerungen können bei Terminierung eines Einzelgesprächs auftreten, je nach zeitlicher Verfügbarkeit der entsprechenden Mitarbeiter.
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung

11. Welche Möglichkeiten bestehen, einzelne Verfahrensschritte mündlich, persönlich, telefonisch oder schriftlich erläutert zu bekommen?
Entstehen hierfür zusätzliche Gebühren?

Landkreis/kreisfreie Stadt	Angebote/Gebühren
Schwerin	Alle genannten Varianten werden angeboten und haben keine Kosten zur Folge.
Rostock	keine Rückmeldung
Nordwestmecklenburg	keine Rückmeldung
Ludwigslust-Parchim	keine Rückmeldung
Landkreis Rostock	keine Rückmeldung
Vorpommern-Rügen	keine Rückmeldung
Vorpommern-Greifswald	keine Rückmeldung
Mecklenburgische Seenplatte	keine Rückmeldung